

**Verordnung vom 17.12.2008 über das Naturschutzgebiet
„Vreschen-Bokel am Aper Tief“
in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland, wird zum Naturschutzgebiet „Vreschen-Bokel am Aper Tief“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 104,43 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 durch schwarze Linien dargestellt. Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung des von Altarmen durchzogenen feuchten Grünlandkomplexes mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie die Entwicklung der natürlichen Gewässerrandbedingungen zum Aper Tief.

Darüber hinaus sind folgende Entwicklungsziele zu beachten:

- Der floristische und faunistische Artenreichtum der Gräben soll gesichert und gefördert werden.
- Schutzziel für das Abbaugewässer ist die Entwicklung eines naturnahen, nährstoffarmen Stillgewässers und seiner Ufer mit weitgehender Einschränkung von Nutzungen und Störungen.
- Die Schaffung einer naturnahen Überschwemmungsaue durch Ausdeichung dient nicht nur primär der Entwicklung von Rast- und Nahrungsbiotopen gefährdeter Vogelarten,

sondern auch der Entwicklung von gefährdeten und seltenen Biotoptypen der Gewässeraue wie Süßwasserwatten, Röhrichten und Auegebüsch. Außerdem soll auf den Vernetzungsaspekt mit den anderen renaturierten Bereichen im Gewässernetz Aper Tief – Große Süderbäke – Ollenbäke hingewiesen werden.

Die Altarme des Aper Tiefs und die angrenzenden Feuchtgrünlandbereiche sind Lebensraum von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

Die Stillgewässer werden von z.T. breiten Röhrichtgesellschaften, Großseggenriedern und Weidengebüsch mit kleinen Resten von Erlenbrüchen gesäumt. In den Gewässern sind stellenweise gut ausgeprägte Unterwasser- und Schwimmblattvegetationsbestände vorhanden.

Die angrenzenden wechselfeuchten Grünlandbereiche werden überwiegend als Mähweiden genutzt und sind für z. T. gefährdete Vogelarten als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop von besonderer Bedeutung.

Von ebenso großer Bedeutung insbesondere für gefährdete Vogelarten als Rast- und Nahrungsbiotop ist die Entwicklung von Überschwemmungsflächen im Rahmen einer teilweisen Ausdeichung des Aper Tiefs.

(2) Charakter

Das Gebiet befindet sich im Grenzbereich der naturräumlichen Einheiten „Watten und Marschen“, Hunte-Leda-Moorniederung und Oldenburgisch-Ostfriesische Geest und ist der Haupteinheit Emsmarschen und der Untereinheit Jümmeniederung zugeordnet. Das Niederungsgebiet des Aper Tiefs ist vorwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen geprägt. Die Grünlandstandorte sind arten- und strukturreich und werden durch das Aper Tief und die damit verbundenen Wasserverhältnisse geprägt. Eine besondere Bedeutung kommt den Altarmen zu.

Das Aper Tief gehört zu den mäßig ausgebauten Flüssen mit Tideeinfluss und ist bei Niedrigwasser mit kleinen Wattflächen am Ufer ausgestattet. Die Ufer sind u. a. mit Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Zottigem Weidenröschchen (*Epilobium hirsutum*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Echem Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) und Gelber Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) bestanden. In Ufernähe ist in manchen Bereichen die Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*) verbreitet.

Von besonderer Bedeutung sind die im Gebiet vorhandenen nährstoffreichen Gräben, die eine relativ artenreiche Grabenvegetation aufweisen. Hervorzuheben sind Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*), Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*) und die in den Gräben vorhandenen Hochstauden, die das Niederungsgebiet durch ihren reizvollen Blühaspekt prägen.

Die Graben-Wasser-Vegetation ist in erster Linie durch die Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*) gekennzeichnet.

Einzigartig im Landkreis Ammerland sind die gefährdeten oder nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Pflanzenarten am Aper Tief, die insbesondere an den Grabenböschungen erfasst werden konnten. Hierzu gehören Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Strauß-Gilbweiderich (*Lysimachia thyrsoiflora*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Blasen-Segge (*Carex vesicaria*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*) und Wasserfeder (*Hottonia palustris*).

Als naturnahe Strukturen des Niederungsgebietes sind die kleinen naturnahen Altgewässer von besonderer Bedeutung. Ein Teil der Altgewässer sind von Weidengebüsch, stellenweise auch Erle (*Alnus glutinosa*) umgeben und befinden sich im Verlandungsprozess. Die Vegetation der Verlandungszone bietet einer Vielzahl von Libellen und Amphibien einen Lebensraum. Diese Bereiche werden, wie die zum Teil weniger beschatteten und breit ausgebildeten Ufer, von Mischbeständen aus Röhricht-, Hochstauden- und Riedarten eingenommen. Hier treten regelmäßig Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) auf. Als Wasserpflanzen konnten Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), verschiedene Wassersternarten (*Callitriche spec.*), Kanadische Wasserpest (*Elodea canadensis*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*) und Vielwurzlige Teichlinse (*Spirodela polyrhiza*) erfasst werden.

Die Grünlandflächen am Aper Tief werden unterschiedlich intensiv bewirtschaftet und sind aufgrund der Standortverhältnisse sehr reich strukturiert. Zum Teil finden wir im kleinflächigen Wechsel Röhrichtarten mit Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*), Schlank-Segge (*Carex acuta*) und Zweizeilige Segge (*Carex disticha*) sowie landesweit gefährdete Arten wie Blasen-Segge (*Carex vesicaria*) und Wasser-Segge (*Carex aquatilis*). In einigen Grünlandbereichen sind blütenreiche Hochstauden, wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wald-Engelwurz (*Angelica silvestris*) und die gefährdete Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) eingestreut.

Darüber hinaus befinden sich in der Niederung des Aper Tiefs basen- und nährstoffarme Nasswiesen mit Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*) und Hirsen-Segge (*Carex panicea*).

Pflanzenarten der nährstoffreichen Nasswiese, wie Schlank-Segge (*Carex acuta*), Wasser-Segge (*Carex aquatilis*), Sumpf-Vergißmeinnicht (*Myosotis palustris*) und Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*) ergänzen das reiche Mosaik an unterschiedlichen Grünlandgesellschaften.

Ferner hat die Niederung des Aper Tiefs für eine Vielzahl von Brutvogelarten als Lebensraum eine regionale Bedeutung. Vogelarten wie Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel und Wiesenpieper nutzen die Grünlandflächen als Lebensraum.

Außerdem konnten verschiedene Rastvogelarten wie Goldregenpfeifer und Kiebitze auf den ausgeprägten, relativ offenen Grünlandflächen erfasst werden. Neben einer Vielzahl an Insekten, wie Libellen und Heuschrecken, sind Amphibien in den reich strukturierten Vegetationsbeständen der Gewässer und der nassen Grünlandvegetation vorhanden.

Das Landschaftsbild des Niederungsgebiets mit seinen niederungstypischen Bestandteilen ist durch eine besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit geprägt. Weiträumige Feuchtgrünlandflächen mit zum Teil reich strukturierten Vegetationsbeständen und die Altarme kennzeichnen diese besondere Landschaft und sind einzigartig im Ammerland.

Ferner hat das Schutzgebiet für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima eine große Bedeutung. Die Niederung des Aper Tiefs ist durch Moormarsch über Niedermoor auf schluffigem Ton mit hohen Grundwasserständen geprägt. Diese Bodenstrukturen bilden die standörtliche Voraussetzung für die Entwicklung der artenreichen Feuchtgrünlandgesellschaften.

Die Moormarschböden in der Niederung des Aper Tiefs gelten aufgrund ihrer Feuchtestufe und der zeitweilig bzw. teilweise andauernd vorhandenen extremen Nässe und ihrer Nährstoffversorgung als Sonderstandorte mit einem hohen Entwicklungspotenzial für eine höchstspezialisierte und schutzwürdige Vegetation.

Die Altarme, Gräben und der Boden können das anfallende Oberflächenwasser aufnehmen und vorübergehend speichern, so dass dieses Niederungsgebiet eine große Bedeutung für die Wasserrückhaltung hat.

Die Niederung des Aper Tiefs liegt darüber hinaus in einem der großräumigen Fördergebiete für die Feuchtgrünlandentwicklung und in einem Schwerpunktraum für die Grünlanderhaltung. Darüber hinaus ist das Aper Tief im Fischotterprogramm des Landes Niedersachsen als Zuwanderungsgebiet eingestuft worden. Das Niedersächsische Fließgewässerprogramm des Niedersächsischen Umweltministeriums stellt das Aper Tief als Nebengewässer des Fließgewässerschutzsystems dar.

Außerdem gehört das Aper Tief mit seinen Altarmen und den Nass- und Feuchtgrünlandflächen zu den wertvollen Bereichen mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland sind die Altarme des Aper Tiefs als Vorranggebiete für Natur und Landschaft, die Niederung des Aper Tiefs als Vorsorgegebiet für die Grünlandbewirtschaftung, Grünlandpflege und Grünlandentwicklung und als Vorsorgegebiet für die Erholung dargestellt.

§ 4

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die dieses oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 NNatG außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Ferner sind gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG im Naturschutzgebiet folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelner seiner Bestandteile gefährden oder stören können:

- a) Hunde frei laufen lassen;
- b) Feuer anzünden;
- c) zelten und campen;
- d) das Naturschutzgebiet mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen oder ferngesteuerten Geräten überfliegen;
- e) ferngesteuerte Geräte, Drachen, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge starten, fliegen oder landen lassen;
- f) Kraftfahrzeuge auf den nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätzen fahren und abstellen;
- g) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise stören.

§ 5

Freistellungen

Freigestellt von den Vorschriften des § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten des Schutzgebietes außerhalb der Wege, soweit dies für die rechtmäßige Nutzung als Nutzungsberechtigter oder Eigentümer oder für die Ausübung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist;
2. das Nutzen des Ager Tiefes ohne seine Altarme und Überschwemmungsflächen im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 73 I Niedersächsisches Wassergesetz;
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere die Nutzungen im bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurden oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch bestand;
 - 3.1 jedoch ohne auf den Grünlandflächen außerhalb der Deiche:
 - a) das Bodenrelief zu verändern,
 - b) Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischen zu nutzen,
 - c) das Grünland zu erneuern, wobei die Grünlandpflege durch Scheiben- und Schlitzdrillsaatverfahren sowie die einfache Nachsaat als Übersaat zulässig bleiben,
 - d) Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - e) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 - f) Jauche, Gülle und Geflügelmist auszubringen,
 - g) eine Portions- und Umtriebsbeweidung durchzuführen,
 - h) Mähgut liegen zu lassen (ausgenommen die Verteilung des Räumgutes bei der Gewässerunterhaltung),

- i) Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Ausgenommen ist die Bekämpfung der Tipularve vorbehaltlich der Genehmigung des Pflanzenschutzamtes und nach telefonischer Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde;
- 3.2 jedoch ohne die Altarme und deren Lebensgemeinschaften insbesondere die Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren zu beeinträchtigen und zu beschädigen;
- 4. die Nutzung nach Maßgabe der Pacht- oder Nutzungsverträge als extensives Grünland, sofern die Nutzung dem Schutzzweck dient. Änderungen der Pacht- oder Nutzungsverträge sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
 - 5. die Nutzung, die Unterhaltung und der Ersatz der Radwanderhütte am Aper Tief, Brückenweg;
 - 6. die rechtmäßig ausgeübte Fischerei mit der Angel, nicht jedoch an dem in der Karte im Maßstab 1 : 10.000 grau gekennzeichneten Altarm und dem Abbaugewässer in der Zeit vom 1.03. - 15.06. eines Jahres;
 - 7. die Pflege von Hecken, Feldgehölzen und Bäumen entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz bzw. Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten und die einzelstammweise Nutzung;
 - 8. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Hierunter fallen auch Gewässerunterhaltungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie Pflege und Unterhaltung der Deiche im Sinne des Niedersächsischen Deichgesetzes nach Abstimmung mit dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung.

Die Ausführungsweise von Unterhaltungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen ist vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen;

- 9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist;
- 10. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen geologischen Landesaufnahme. Zeitpunkt und Durchführung der Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen;
- 11. die Rückverlegung des Deiches, um wieder ein natürliches Überschwemmungsgebiet für das Aper Tief zu schaffen und die dadurch erforderlichen wasserbaulichen Maßnahmen zur Anpassung der Gewässersysteme;
- 12. mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
- 13. die Abwicklung des Bodenabbaues auf dem Grundstück Flur 80 Flurstück 32, auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses bzw. Planfeststellungsänderungsbeschlusses.

Hinweis:

Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Naturschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
 1. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zum Zwecke der Forschung und Lehre;
 2. die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
 2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Der Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – lässt die Maßnahmen i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nach rechtzeitiger Ankündigung in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Schutzbestimmungen des § 4.

§ 8

Befreiungen

Von den Schutzbestimmungen des § 4 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Schutzbestimmungen des § 4 bzw. den Erlaubnisvorbehalten des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Die Bestimmungen des § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Naturschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, den 17.12.2008

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat